

youunion

Niederösterreich

GESCHÄFTSORDNUNG

der

Landesgruppe Niederösterreich

der

youunion – Die Daseinsgewerkschaft

Beschluss Landeskonzferenz 26.11.2019

Diese Geschäftsordnung regelt die Aufgaben, die Organisation und die Geschäftsführung der Landesgruppe Niederösterreich der Gewerkschaft youunion – Die Daseinsgewerkschaft – kurz youunion NÖ - und deren Untergliederungen.

§ 1 Aufgabenkreis der Landesgruppe

Die Art und der Umfang der Geschäfte der youunion NÖ sind durch die Satzungen des Österreichischen Gewerkschaftsbundes und die Geschäftsordnung der Gewerkschaft „youunion – Die Daseinsgewerkschaft“ bestimmt.

§ 2 a Organe der Landesgruppe

Die Organe sind:

- a) die Landeskonferenz
- b) der Landesvorstand
- c) das Präsidium
- d) der Rechnungsprüferausschuss
- e) die Schiedskommission
- f) die Bezirksgruppenausschüsse
- g) die Ortsgruppenausschüsse
- h) die Regionalausschüsse
- i) die Landesfrauenkonferenz
- j) der Landesfrauenausschuss

§ 2 b

Der Geschlechteranteil in den Organen der youunion NÖ, wie auch der Anteil der Geschlechter bei Delegierungen von stimmberechtigten Mitgliedern in Organe der youunion NÖ, muss nach Einbeziehung der Landes-Frauenvorsitzenden, verpflichtend aliquot mindestens der geschlechterspezifischen Minderheit der delegierenden bzw. nominierenden Stelle entsprechen.

§ 3 Die Landeskonferenz

(1) Die Landeskonferenz ist die oberste Vertretung der in der youunion NÖ zusammengefassten Gewerkschaftsmitglieder. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder der youunion NÖ bindend.

(2) Sie besteht aus:

- a) den Delegierten der Bezirksgruppen
- b) den Mitgliedern des Landesvorstandes
- c) den Mitgliedern des Rechnungsprüferausschusses
- d) dem (der) Vorsitzenden der Schiedskommission
- e) dem (der) Landessekretär(in) und den übrigen für die Landesgruppe bestellten Sekretär(inn)en
- f) den Fachreferent(inn)en, die vom Landesvorstand zur Teilnahme beauftragt werden.

Die im Abs. (2) unter c) bis f) genannten Funktionäre(innen) haben nur beratende Stimme, soweit sie nicht als Delegierte teilnehmen.

(3) Der Landeskonferenz obliegt insbesondere:

- a) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung der Landeskonferenz
- b) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Landesvorstandes unter Vorlage der Berichte des Rechnungsprüferausschusses
- c) Entlastung des abtretenden Landesvorstandes
- d) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung und die Wahlordnung der youunion NÖ bzw. Änderung derselben
- e) Beschlussfassung über alle die youunion NÖ betreffenden Angelegenheiten, soweit sie nicht in die Kompetenz des ÖGB oder der Gewerkschaft „youunion – Die Daseinsgewerkschaft“ fallen
- f) Beschlussfassung über die Anträge an den Gewerkschaftstag
- g) Wahl des Landesvorstandes; über die Mitglieder des Präsidiums (§ 6 Abs.1) muss einzeln und geheim abgestimmt werden.
- h) Wahl der Mitglieder des Rechnungsprüferausschusses; über den (die) Vorsitzende(n) muss einzeln abgestimmt werden.
- i) Beschlussfassung über die an die Landeskonferenz gestellten Anträge

(4) Die Landeskonferenz wird vom Landesvorstand spätestens alle fünf Jahre einberufen. Ihre Einberufung hat durch Veröffentlichung im Fachblatt der Gewerkschaft „youunion – Die Daseinsgewerkschaft“, zumindest zwei Monate vor ihrem Stattfinden, unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

(5) Der Landesvorstand kann mit Zweidrittelmehrheit die Einberufung einer außerordentlichen Landeskonferenz beschließen. Der Landesvorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Landeskonferenz verpflichtet, wenn dies von mindestens sieben Bezirksausschüssen oder der gewählten Vertretung von der Hälfte der Mitglieder der yunion NÖ schriftlich verlangt wird. Die Einberufungsfrist beträgt in beiden Fällen mindestens zwei Wochen.

(6) Anträge an die Landeskonferenz sind sechs Wochen vor der Landeskonferenz beim Landesvorstand einzubringen und müssen spätestens acht Tage vor der Landeskonferenz den ordentlichen Delegierten zugestellt werden. Berechtigt zum Einbringen von Anträgen sind die im § 2a angeführten Organe der yunion NÖ. Anträge an eine außerordentliche Landeskonferenz (Abs.5) sind spätestens bis Dienstende des dritten Tages vor der Landeskonferenz beim Landesvorstand (Landessekretariat) einzubringen.

(7) Die Landeskonferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend ist. Die Landeskonferenz entscheidet bei allen Abstimmungen mit einfacher Stimmenmehrheit der gültig abgegebenen stimmberechtigten Delegierten. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Über Anträge kann auch geheim abgestimmt werden.

(8) Die Festsetzung der Anzahl der Delegierten erfolgt bezirkswise (§ 10) auf Grund der Anzahl der Wahlberechtigten bei der letzten Wahl vor der Konferenz. Bei einer außerordentlichen Landeskonferenz (Abs.5) erfolgt die Festsetzung der Anzahl der Delegierten auf Grund der Anzahl der Wahlberechtigten an einem vom Landesvorstand festzulegenden Stichtag. Jedem Bezirk (§ 10) steht für je 200 wahlberechtigte Mitglieder ein(e) Delegierte(r) zu; ergibt sich bei der Ermittlung ein Rest von mehr als 50 wahlberechtigten Mitgliedern steht dem Bezirk ein(e) zusätzliche(r) Delegierte(r) zu. Die Delegierten werden über Vorschlag der Ortsgruppenausschüsse in Bezirkskonferenzen gewählt. Die Delegierten zu einer außerordentlichen Landeskonferenz sind bei einer Bezirksgruppenausschusssitzung zu wählen. Die Aufteilung auf die Fraktionen erfolgt nach dem Verhältniswahlrecht, wobei das Bezirkswahlergebnis der letzten Wahl vor der Konferenz zu Grunde zu legen ist.

(9) Die Anzahl der Gastdelegierten zur Landeskonferenz ist vom Landesvorstand festzusetzen.

(10) Vor jeder Landeskonferenz ist von jeder wahlwerbenden Gruppe, die im Sinne des § 4 Abs.1 Anspruch auf mindestens zwei Mandate im Landesvorstand hat, eine Fraktionskonferenz abzuhalten. Die von der jeweiligen Fraktion der Landeskonferenz zur Wahl in den Landesvorstand vorgeschlagenen Kandidaten(innen) sind in den Fraktionskonferenzen geheim zu wählen.

§ 4 Landesvorstand

(1) Der Landesvorstand besteht aus 37 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen: Präsidium (§ 6), der (die) Vorsitzende des Rechnungsprüferausschusses, der (die) Vorsitzende des Pensionistenreferates und 27 Beiräte(innen).

(2) Der (Die) stellvertretende Landessekretär(in) und die Sekretäre(innen) sind mit beratender Stimme zu den Sitzungen des Landesvorstandes beizuziehen.

(3) Die Anzahl der auf die einzelnen wahlwerbenden Gruppen entfallenden Mitglieder des Landesvorstandes, ausgenommen Landesfrauenvorsitzende, Vorsitzende(r) des Rechnungsprüferausschusses, Vorsitzender des Pensionistenreferates und Landessekretär(in), sind aufgrund des landesweiten Wahlergebnisses nach dem Verhältniswahlrecht zu ermitteln. Für die Erlangung eines Grundmandates ist es erforderlich, dass 5 % der abgegebenen gültigen Stimmen landesweit auf eine wahlwerbende Gruppe entfallen.

(4) Bei der Wahl des Landesvorstandes ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass möglichst alle Bezirke vertreten sind.

(5) Bei Ausscheiden eines Landesvorstandsmitgliedes während der Funktionsperiode des Landesvorstandes entscheidet die Fraktion, der das Landesvorstandsmitglied angehörte, über die Nachfolge.

(6) Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Landesvorstandsmitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit -gilt ein Antrag als abgelehnt.

(7) Der Landesvorstand besorgt alle Geschäfte der yunion NÖ, soweit sie nicht der Landeskonferenz bzw. anderen Organen vorbehalten sind. Besonders hat der Landesvorstand die Beschlüsse der Landeskonferenz durchzuführen, die ordentliche und außerordentliche Landeskonferenz einzuberufen, die Beitragsverrechnung durchzuführen, die Jahresberichte zu erstellen und zu veröffentlichen, außerdem alle Agenden, die ihr zum Vollzug vom Bundesvorstand übertragen werden, zu erledigen.

(8) Die Funktionsdauer beträgt fünf Jahre. Der Landesvorstand ist mindestens viermal jährlich einzuberufen.

(9) Der Landesvorstand hat zur Beratung Referate und Ausschüsse - § 5 - einzurichten.

(10) Die Zeichnung für den Landesvorstand ist rechtsverbindlich, wenn sie vom (von der) Vorsitzenden - im Verhinderungsfall von dessen (von deren) Stellvertreter(in) - und vom (von der) Landessekretär(in) - im Verhinderungssaal von seinem(r) Stellvertreter(in) - erfolgt.

(11) Zur Vorberaterung von wichtigen Aufgaben kann der Landesvorstand eine Konferenz der Bezirks- und Ortsgruppenvorsitzenden einzuberufen. Im Bedarfsfall können vom Landesvorstand die Bezirksgruppenvorsitzenden als Delegierte zum Landesvorstand beigezogen werden (Erweiterter Landesvorstand).

§ 4a

(1) Bei einer gravierenden Änderung der Anzahl der Mitglieder (Wahlberechtigten) während einer Funktionsperiode hat der Landesvorstand über die Zusammensetzung des Landesvorstandes zu entscheiden. Dieser Beschluss hat bis zur nächstfolgenden Landeskonferenz Gültigkeit.

(2) Der Landesvorstand ist auch, um eine ordnungsgemäße und zweckmäßige Durchführung von Wahlen zu gewährleisten, ermächtigt die Wahlordnung der Landesgruppe zu ändern. Dieser Beschluss hat nur für die nächstfolgende Wahl Gültigkeit.

§ 5

Referate und Ausschüsse

(1) Der Landesvorstand hat nach Bedarf Referate und Ausschüsse, auf jeden Fall ein Pensionistenreferat, einzurichten.

(2) Die Entsendung in die Referate und Ausschüsse ist von den im Landesvorstand vertretenen Fraktionen in der ersten Sitzung des Landesvorstandes nach der Landeskonferenz, im gleichen Verhältnis wie die Zusammensetzung des Landesvorstandes gegeben ist, vorzunehmen.

(3) Die Referate und Ausschüsse bestehen jeweils aus mindestens sechs Mitgliedern. Für jedes Referat und jeden Ausschuss ist vom Landesvorstand ein(e) Vorsitzende(r) und ein(e) Stellvertreter(in) zu bestellen.

(4) Nach Tunlichkeit sind auch Landesvorstandsmitglieder in den Referaten und Ausschüssen einzusetzen.

(5) Bei Ausscheiden eines Referats- oder Ausschussmitgliedes ist § 4 Abs.4 sinngemäß anzuwenden.

§ 6

Das Präsidium

(1) Das Präsidium besteht aus acht Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen: Vorsitzende(r) des Landesvorstandes, zwei bei der Landeskonferenz zu wählenden Stellvertreter(inne)n, der bei der Landesfrauenkonferenz gewählten Landesfrauenvorsitzenden, dem (der) Kassier(in), dem (der) Schriftführer(in), einem(r) Beirat (Beirätin) und dem (der) Landessekretär(in).

(2) Die Landesfrauenvorsitzende ist ebenfalls Stellvertreterin des (der) Landesvorsitzenden, sofern sie nicht selbst Vorsitzende des Landesvorstandes ist.

(3) Ein Mitglied des Präsidiums ist vom Landesvorstand zum (zur) Referenten(in) für politische Bildung und Mitgliederwerbung zu bestellen.

(4) Mit beratender Stimme ist der (die) Vorsitzende des Rechnungsprüferausschusses und der (die) stellvertretende Landessekretär(in) beizuziehen. Fallweise können Fachreferenten beigezogen werden.

(5) Bei Ausscheiden sind die Bestimmungen des § 4 Abs. (5) sinngemäß anzuwenden.

(6) Die Mitglieder des Präsidiums, mit Ausnahme der Landesfrauenvorsitzenden und des Landessekretärs, sind bei der Landeskonferenz einzeln zu wählen.

(7) Dem Präsidium obliegen:

a) die Führung der laufenden Geschäfte;

- b) die vorbereitenden Arbeiten für die Beschlussfassung durch den Landesvorstand und die Landeskonferenz, die Festsetzung der Tagesordnung derselben und deren Einberufung;
- c) die Durchführung der Beschlüsse des Landesvorstandes und der Landeskonferenz und die Berichterstattung an den Landesvorstand über den Vollzug derselben;
- d) die Überwachung der Tätigkeit des Landessekretariates und die Überwachung der Untergliederungen der younion NÖ.
- e) die Vorberatung bezüglich Änderungen in allen Angelegenheiten des Dienst-, Besoldungs- und Pensionsrechtes, von Kollektivverträgen, der Wahl- und Geschäftsordnung der younion NÖ, sowie sonstiger gesetzlicher Bestimmungen, die die Interessen der Mitglieder berühren.
- (9) Das Präsidium ist für seine Geschäftsführung dem Landesvorstand verantwortlich und hat die allgemeinen Richtlinien und Beschlüsse des Bundesvorstandes zu berücksichtigen.
- (10) Der (die) Vorsitzende (im Verhinderungsfalle sein(e) jeweilige(r) Stellvertreter(in)) vertritt die Landesgruppe nach außen und innen.
- (11) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens mehr als die Hälfte der Präsidiumsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse des Präsidiums werden mit einfacher Stimmenmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gefasst, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (12) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Präsidiums gilt § 4 Abs.4 sinngemäß.

§ 7

Der Rechnungsprüferausschuss

- (1) Der Rechnungsprüferausschuss besteht aus fünf Mitgliedern und ebenso vielen Ersatzmitgliedern, die bei der Landeskonferenz gewählt werden. Ihre Funktionsdauer ist dieselbe, wie die des Landesvorstandes.
- (2) Der Landesvorstand hat eine(n) Stellvertreter(in) des (der) Vorsitzenden des Rechnungsprüferausschusses zu bestellen. Der Vorsitzende darf nicht jener wahlwerbenden Gruppe angehören die der (die) Vorsitzende der younion NÖ angehört.
- (3) Der Rechnungsprüferausschuss ist berufen, die Geschäftsführung, die Durchführung der Beschlüsse, sowie die gesamte Gebarung der younion NÖ zu überwachen. Das Ergebnis ihrer Tätigkeit wird mindestens alljährlich dem Landesvorstand zur Kenntnis gebracht.
- (4) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Rechnungsprüferausschusses während der Funktionsperiode bestimmt die Fraktion, welcher das ausscheidende Mitglied angehörte, welches Ersatzmitglied nachfolgt.
- (5) Bei Ausscheiden des (der) Vorsitzenden des Rechnungsprüferausschusses bestimmt die Fraktion, welcher der (die) Vorsitzende angehörte, welches Mitglied des Rechnungsprüferausschusses als Vorsitzende(r) nachfolgt.

§ 8

Die Schiedskommission

- (1) Die Schiedskommission besteht aus fünf Mitgliedern und den zugehörigen Ersatzmitgliedern. Die Mitglieder der Schiedskommission müssen Mitglieder der younion NÖ sein.
- (2) Von jeder Streitpartei sind zwei und vom Landesvorstand ein Mitglied der Schiedskommission, nach einer vom Präsidium festgelegten Frist, namhaft zu machen. Erfolgt die Nennung nicht innerhalb der vom Präsidium festgelegten Frist macht der Landesvorstand die Mitglieder namhaft. Ist ein genanntes Mitglied der Schiedskommission befangen oder an der Streitsache direkt beteiligt, so tritt das Ersatzmitglied an dessen Stelle.
- (3) Den Vorsitz in der Schiedskommission führt das vom Landesvorstand namhaft gemachte Mitglied. Es muss unbefangen und an der Streitsache nicht direkt beteiligt sein.
- (4) Die Schiedskommission ist bei Anwesenheit der/des Vorsitzenden und mindestens einer/eines VertreterIn jeder Streitpartei beschlussfähig. Sie fällt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (5) Die Schiedskommission ist für die Streitigkeiten sowohl zwischen dem Landesvorstand und einzelnen Mitgliedern, als auch zwischen Mitgliedern untereinander, zuständig.

(6) Die Schiedskommission entscheidet, ohne an bestimmte Normen gebunden zu sein und nach bestem Wissen und Gewissen. Eine Berufung an die politische Behörde oder das Betreten des Rechtsweges ist unzulässig.

§ 9

Das Landessekretariat

Zur Abwicklung der Geschäfte der younion NÖ ist ein Landessekretariat eingerichtet, geleitet vom (von der) Landessekretär(in), im Verhinderungsfall vom (von der) stellvertretenden Landessekretär(in). Das Landessekretariat ist für seine Geschäftsführung dem (der) Vorsitzenden gegenüber verantwortlich. Die Angestellten des Sekretariates sind Angestellte des ÖGB.

§ 10

Die Bezirksgruppen

(1) Grundsätzlich ist für jeden politischen Bezirk eine Bezirksgruppe zu errichten. Im Bedarfsfall können vom Landesvorstand mehrere politische Bezirke (politische Bezirke und Statutarstädte) zu Bezirksgruppen zusammengefasst werden.

(2) Der Landesvorstand kann nach Bedarf Änderungen in der Einteilung der Bezirke vornehmen.

(3) Der Bezirksgruppe steht der Bezirksgruppenausschuss vor. Dieser besteht aus dem (der) Vorsitzenden, bis zu drei Stellvertreter(inne)n, je einem(r) Schriftführer(in) und Beirat(inn)en. Seine Funktionsdauer ist dieselbe wie die des Landesvorstandes. Grundsätzlich soll in jedem Kalenderjahr wenigstens eine Sitzung stattfinden. Der (Die) Vorsitzende ist für die Abwicklung der Geschäfte dem Bezirksgruppenausschuss und der Bezirkskonferenz verantwortlich.

(4) Der Bezirksgruppenausschuss ist das Vollzugsorgan aller Beschlüsse der Landeskonferenz, des Landesvorstandes und der Bezirkskonferenz im Bereiche des Bezirkes.

(5) Die Bezirkskonferenz ist vom (von der) Bezirksvorsitzenden einzuberufen. Sie besteht aus den Ortsgruppenfunktionär(inn)en. Die Bezirkskonferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Teilnahmberechtigten anwesend ist. Ist die Beschlussfähigkeit zur festgesetzten Zeit nicht gegeben, so findet die Konferenz 30 Minuten später, ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl, statt und ist dann jedenfalls beschlussfähig.

§ 10a

Regionalausschüsse

Der Landesvorstand hat Regionen zu bilden. Diese bestehen grundsätzlich aus mehreren Bezirksgruppen. Den Regionalausschuss bilden die Vorsitzenden der in der Region vertretenen Vorsitzenden der Ortsgruppe. Ist diese(r) verhindert an der Sitzung teilzunehmen, so ist der (die) Stellvertreter(in) der Ortsgruppe zu den Sitzungen einzuladen. Der Regionalausschuss hat mindestens einmal jährlich zu tagen.

§ 11

Die Ortsgruppen und Zahlstellen

(1) Grundsätzlich bilden die der younion NÖ angehörigen Beschäftigten einer Gemeinde in Niederösterreich und der von ihr unterhaltenen Einrichtungen und Unternehmungen eine Ortsgruppe oder Zahlstelle. Der Landesvorstand kann mehrere Gemeinden (Zahlstellen) zu einer Ortsgruppe zusammenfassen.

(2) Jede Ortsgruppe wählt einen Ortsgruppenausschuss, der die Geschäfte der Ortsgruppe wahrnimmt. Jeder Ortsgruppenausschuss besteht zumindest aus einem(r) Vorsitzenden, bis zu drei Stellvertreter(in), einem(r) Schriftführer(in) und einem(r) Kassier(in). Je nach Anzahl der Mitglieder einer Ortsgruppe werden zusätzlich Beiräte(innen) gewählt, deren Zahl in der Wahlordnung festgelegt ist.

(3) Jede Ortsgruppe wählt aus ihren Mitgliedern zwei Kontrollorgane, die nicht dem Ortsgruppenausschuss angehören dürfen. Die Kontrollorgane werden in der der Ortsgruppenwahl nächstfolgenden Ortsgruppenversammlung aufgrund eines Vorschlages durch Zuruf gewählt (Stimmenmehrheit durch Handerheben).

(4) Die Funktionsdauer des Ortsgruppenausschusses beträgt fünf Jahre. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit gilt § 10 Abs. (5). Im Jahr ist mindestens eine Ortsgruppenversammlung einzuberufen. Der (Die) Ortsgruppenvorsitzende ist für die Führung der Geschäfte dem Ortsgruppenausschuss verantwortlich.

(5) Der Ortsgruppenausschuss ist Vollzugsorgan aller Beschlüsse der Landeskonzferenz, des Landesvorstandes und des Bezirksgruppenausschusses im Bereiche der Ortsgruppe.

§ 12

Landesfrauenkonferenz

(1) Die Landesfrauenkonferenz ist spätestens alle fünf Jahre, vor der ordentlichen Landeskonzferenz, vom Landesvorstand, im Einvernehmen mit dem Landesfrauenausschuss, einzuberufen.

(2) Die Landesfrauenkonferenz besteht aus den Delegierten der Bezirks- und Ortsgruppen und den Mitgliedern des Landesfrauenausschusses. Die Festsetzung der Delegierten erfolgt aufgrund der Anzahl der weiblichen Wahlberechtigten bei der letzten Wahl vor der Konferenz. Die Delegierten sind bezirkweise in einer Bezirkskonferenz zu wählen. Für je 250 weibliche Mitglieder ist eine Delegierte zu entsenden. Bruchteile von über 50 werden voll gerechnet. Die Anzahl der Gastdelegierten ist vom Landesvorstand, im Einvernehmen mit dem Landesfrauenausschuss, festzusetzen.

(3) Die Landesfrauenkonferenz wählt den aus acht Frauen bestehenden Landesfrauenausschuss im gleichen Fraktionsverhältnis, wie die Zusammensetzung des Landesvorstandes gegeben ist. Der Landesfrauenkonferenz obliegt es, eine Vorsitzende und zwei Stellvertreterinnen zu wählen.

(4) Die Bestimmungen des § 4 Abs. 5 der Geschäftsordnung sind bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Landesfrauenausschuss sinngemäß anzuwenden.

§ 13

Landesfrauenausschuss

(1) Der Landesfrauenausschuss besteht aus der Vorsitzenden, ihren beiden Stellvertreterinnen und fünf Beirätinnen. Im Bedarfsfall (§ 4 Abs.10) kann der Landesfrauenausschuss um zwei Beirätinnen, mit beratender Stimme, erweitert werden.

(2) Der Landesfrauenausschuss hat die Landesfrauenkonferenz vorzubereiten.

(3) Der Landesfrauenausschuss ist der Landesfrauenkonferenz und dem Landesvorstand der youunion NÖ verantwortlich.

(4) Die Einladungen zu den Sitzungen des Landesfrauenausschusses ist von der Vorsitzenden, oder im Verhinderungsfall einer Stellvertreterin, über das Landessekretariat (§ 4 Abs.7), vorzunehmen.

§ 14

Wahlen

Die Wahl der Bezirks- und Ortsgruppenfunktionäre(innen) erfolgt aufgrund der dieser Geschäftsordnung beigefügten Wahlordnung.

§ 15

Mitgliedschaft - Sonstiges

Für der Erwerb der Mitgliedschaft, die Rechte der Mitglieder, die Pflichten der Mitglieder, den Rechtsschutz und den Verlust der Mitgliedschaft gelten die Bestimmungen der §§ 18 bis 22 der Geschäftsordnung der youunion Die Daseinsgewerkschaft sinngemäß.

§ 16

Im Übrigen wird auf die Bestimmungen der Geschäftsordnung der youunion und der Statuten und der Geschäftsordnung des ÖGB hingewiesen.